



**Änderung der
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand Oktober 2012

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer Salzburg

Der Präsident:


Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:


Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:


OMR Dr. Hans Richter

**Änderung der
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand Oktober 2012

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztelammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

Beitrag für Grundleistung

§ 3 Richtbeitrag

Der Richtbeitrag für die Grundleistung beträgt für 2013..... € **6.538,56**

§ 4 Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Ärzte oder Zahnärzte, das sind Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte (Wohnsitzärzte) und Zahnärzte (Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1938 und jünger zahlen ab 01.01.2013 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **86,53** (Beitrag p.a.: € **1.038,36**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **141,40** (Beitrag p.a.: € **1.696,80**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **212,11** (Beitrag p.a.: € **2.545,32**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **314,20** (Beitrag p.a.: € **3.770,40**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **338,77** (Beitrag p.a.: € **4.065,24**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **363,26** (Beitrag p.a.: € **4.359,12**)

(2) Pragmatisierte Ärzte und Zahnärzte (der Jahrgänge 1938 und jünger), das sind Kammerangehörige, die nachweisen, daß ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs)genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) zahlen ab 01.01.2013 einen Monatsbeitrag von

.....€ **363,26** (Beitrag p.a.: € **4.359,12**)

(3) Für angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte (Abs.1) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

§ 5

Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte und außerordentliche Fondsteilnehmer

1. Niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs.2 ÄrzteG) bzw. niedergelassene Zahnärzte und
2. außerordentliche Fondsteilnehmer
zahlen ab 01.01.2013 einen Monatsbeitrag von
..... € **544,88** (Beitrag p.a.: € **6.538,56**)

BEITRAG FÜR DIE ZUSATZLEISTUNG-NEU

§ 6

Beitrag II für die Zusatzleistung-Neu

Kammerangehörige der Jahrgänge 1938 und jünger, die in den letzten 5 Jahren vor dem 01.01.1993 infolge Ausübung des ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufes als niedergelassene Ärzte gemäß § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. niedergelassene Zahnärzte nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG während mindestens 12 Monaten die vollen Beiträge an den Wohlfahrtsfonds entrichtet haben, zahlen für die Dauer ihrer Niederlassung ab 01.01.2013) einen monatlichen Beitrag II zur Zusatzleistung-Neu von € **231,22** (Beitrag p.a.: € **2.774,64**).

§ 7

Niedergelassene Ärzte bzw. Zahnärzte (Beitrag I)

(1) Niedergelassene Ärzte zahlen ab 01.01.1995 einen Beitrag für die Zusatzleistung-Neu von 3 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer, einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(2) Für Fachärzte für Radiologie, Labormedizin, physikalische Medizin sowie Zahnärzte beträgt der Beitrag zur Zusatzleistung-Neu in Berücksichtigung der erhöhten Betriebsausgaben 1,8 Prozent des Entgelts aus ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch € 4.796,40 p.a., aufgeteilt auf 12 gleiche Monatsbeträge.

(3) Bei ärztlichen Hausapotheken wird der Wareneinsatz über Nachweis in Abzug gebracht.

(4) Die Beitragspflicht für die Zusatzleistung-Neu beginnt ab dem der Niederlassung folgenden Kalenderjahr, wobei der Beitrag für die dem ersten Niederlassungsjahr folgenden zwei Beitragsjahre in Höhe des jeweiligen halben Höchstbeitrages gemäß Abs.1 bzw. 2 vorgeschrieben wird.

(5) Über Beschluss der Erweiterten Frühjahrsvollversammlung kann der Höchstbeitrag gemäß Abs.1 jeweils mit Wirkung ab dem der Beschlussfassung folgenden Jahr verändert werden.

Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2003 mit € 5.813,83 festgesetzt.
Der Höchstbeitrag wird mit Wirkung ab 01.01.2009 mit € 6.400,00 festgesetzt.

§ 7a

Angestellte Ärzte bzw. Zahnärzte, pragmatisierte Ärzte bzw. Zahnärzte und Wohnsitzärzte bzw. Wohnsitzzahnärzte

(1) Angestellte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte und Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte der Jahrgänge 1938 und jünger) zahlen ab 01.01.2013 folgende Monatsbeiträge:

1. bis zum vollendeten 30.Lebensjahr € **42,47** (Beitrag p.a.: € **509,64**)
2. vom vollendeten 30.Lebensjahr bis zum vollendeten 35.Lebensjahr € **69,40** (Beitrag p.a.: € **832,80**)
3. vom vollendeten 35.Lebensjahr bis zum vollendeten 40.Lebensjahr € **104,10** (Beitrag p.a.: € **1.249,20**)
4. vom vollendeten 40.Lebensjahr bis zum vollendeten 45.Lebensjahr € **154,21** (Beitrag p.a.: € **1.850,52**)
5. vom vollendeten 45.Lebensjahr bis zum vollendeten 50.Lebensjahr € **166,24** (Beitrag p.a.: € **1.994,88**)
6. ab dem vollendeten 50.Lebensjahr € **178,30** (Beitrag p.a.: € **2.139,60**)

(2) Pragmatisierte Kammerangehörige (Jahrgänge 1938 und jünger), die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe(Versorgungs)-genuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG)

zahlen ab 1.1.2013 einen Monatsbeitrag von

.....€ **178,30** (Beitrag p.a. € **2.139,60**)

(3) Für angestellte Kammerangehörige (Abs.1 und 2) mit Teilzeitbeschäftigung werden die in Abs.1 bzw.Abs. 2 festgesetzten Monatsbeiträge entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung aliquotiert.

Die Aliquotierung erfolgt auf Ansuchen für das laufende Kalenderjahr rückwirkend.

Beitrag für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

§ 8

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen zahlen ab 01.01.2013 einen Monatsbetrag

1. für die Bestattungsbeihilfe von € **3,58**
2. für die Hinterbliebenenunterstützung von € **15,48**.

**Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß §§ 41 bis 48 der Satzung
(Krankenhaus- und Haustagegeld)**

§ 9

Alle Teilnehmer an der Zusatzleistung-Neu gemäß § 7, § 6 und/oder der Zusatzleistung-Neu (Beitrag II) zahlen ab 01.01.2013 einen Monatsbeitrag von € **34,73**.

**Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung
(Ersatz der Kosten der Sonderklasse)**

§ 10

(1) Anspruchsberechtigte gem. § 48a Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

Beitrag bei Deckung der Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse durch eine Krankenversicherung

bei der BVA: bei einer sonstigen gesetzlich oder privaten Krankenversicherung:

- a) Für Kinder bis zum vollendeten 18.Lebensjahr:
ein Kind
zwei Kinder
drei und mehr Kinder

€ 25,49	€ 29,98
€ 50,98	€ 59,96
€ 76,47	€ 89,94

- b) Für Kinder nach dem vollendeten 18.Lebensjahr je

€ 63,92	€ 75,19
----------------	----------------

- c) Für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a) und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.



BO 2013 SAKR
Unisex.xls

Anlage 3)

Als Eintrittsalter gilt der Unterschied zwischen dem Eintrittsjahr und dem Geburtsjahr.

(2) Besteht keine Deckung für die Kosten der Allgemeinen Gebührenklasse, werden im Leistungsfall die nicht gedeckten Kosten dem einzelnen Anspruchsberechtigten zur Rückzahlung vorgeschrieben."

§ 10a

Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz - Krankenkostenversicherung

Anspruchsberechtigte gem. § 48 b Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zahlen bei (erstmaliger) Teilnahme ab 1.1.2012 für die Deckung der Leistungen der Krankenunterstützung – Krankenkostenversicherung gemäß § 48 b der Satzung monatlich den dem tatsächlichen Lebensalter (Eintrittsalter) entsprechenden Beitrag, wobei die Wertanpassung in den Folgejahren entsprechend der dem tatsächlichen Lebensalter entsprechenden Altersstufe erfolgt:

- a) für Kinder (§ 34 der Satzung)
bis zum vollendeten 25. Lj., je € **45,82**
- b) für Kinder (§ 34 der Satzung), ab dem 26 Lj., je € **107,68**
- c) für weibliche und männliche Personen (exkl. Kinder gem. lit. a und b) den dem Eintrittsalter entsprechenden Beitrag gem. Anlage.



BO 2013 SAEK
Unisex.xls

Anlage 4)

Beitrag für die Notstands- und Fortbildungsunterstützungen

§ 11

Alle beitragspflichtigen Kammerangehörigen sowie Bezieher einer Altersversorgung, die eine ärztliche Tätigkeit gemäß §§ 45 Abs.2 oder 47 ÄrzteG ausüben, zahlen ab 01.01.2013 einen Monatsbeitrag von € **4,24.**

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen:

(1) Angestellte Kammerangehörige, die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben (§ 109 Abs.6 ÄrzteG), pragmatisierte Kammerangehörige, das sind Kammerangehörige, die nachweisen, dass ihnen oder ihren Hinterbliebenen ein gleichwertiger Anspruch auf Ruhe - oder Versorgungsgenuss auf Grund eines unkündbaren Dienstverhältnisses zu einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach einem Gesetz oder den Pensionsvorschriften einer Dienstordnung zusteht, wie dieser gegenüber dem Wohlfahrtsfonds besteht, und die eine ärztliche Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs.2 ÄrzteG bzw. eine zahnärztliche Tätigkeit nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausüben und sich auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil des Fondsbeitrages befreien lassen (§ 112 Abs.1 ÄrzteG) sowie die den ärztlichen bzw. zahnärztlichen Beruf gemäß § 47 ÄrzteG bzw. nach den korrespondierenden Bestimmungen des ZÄG ausübenden Ärzte / Zahnärzte (Wohnsitzärzte / Wohnsitzzahnärzte) der Jahrgänge 1937 und älter, zahlen zur Grundleistung einen Monatsbeitrag von€ 485,36 (Beitrag p.a.: € 5.824,32).

(1a) Von den Beiträgen für die Bestattungsbeihilfe und die Hinterbliebenenunterstützung gem. § 8 Z.1. und 2. werden in den Jahren 2005 bis 2012 20 Prozent auf den Konten der Bestattungsbeihilfe und der Hinterbliebenenunterstützung gem. §§ 40 Abs.2 und 40 Abs.3 der Satzung gutgeschrieben. Die restlichen 80 Prozent werden auf dem Sonderkonto gem. § 40 Abs.4 der Satzung gutgeschrieben und stellen keine individuellen Ansprüche der Fondsteilnehmer dar. Der Saldo des Sonderkontos am 31.12.2012 wird mit dem Veranlagungsüberschuss des Jahres 2012 den Konten gem. §§ 40 Abs.2 und 40 Abs.3 der Satzung verrechnet.

(2) Übergangsbestimmungen zu § 10 - Beitrag für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung (Ersatz der Kosten der Sonderklasse):

1. Für Kinder (§ 10 Abs. 1 lit a und b), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, erfolgt ab 1.1.2012 eine Reduktion des Beitrages auf die ab 1.1.2012 geltende Beitragshöhe.
2.
 - a.) Für weibliche und männliche Personen (ausgenommen Kinder) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, beträgt der monatliche Beitrag ab 1.1.2012 € 55,23 (bzw. € 46,94 für BVA Versicherte).
 - b.) Vollendet ein in lit. a.) genannte(r) Teilnehmer(in) das 30. Lebensjahr, kommt ab dem der Vollendung des 30. Lebensjahres folgenden Monats ersten der Beitrag gem. § 10 Abs. 1 lit. c) zur Vorschreibung, der zu diesem Zeitpunkt dem tatsächlichen (damaligen) Eintrittsalter entspricht.
3.
 - a.) Für weibliche und männliche Personen (ausgenommen Kinder), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und am 1.1.2012 das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 2,7% erhöht (Beitragsanpassung).

b.) Liegt der gem. lit. a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

c.) Liegt der gem. lit.a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10 Abs. 1 lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser gem. lit. a.) ermittelte Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10 Abs. 1 zu Grunde gelegt.

(3) Übergangsbestimmung zu § 10a – Beitrag für die Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung:

1. Für Kinder (§ 10a lit a und b), die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, erfolgt ab 1.1.2012 eine Reduktion des Beitrages auf die ab 1.1.2012 geltende Beitragshöhe.

2.

a.) Für Anspruchsberechtigte – ausgenommen Kinder, die bereits vor dem 1.1.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben, wird der im Jahr 2011 vorgeschriebene Beitrag ab 1.1.2012 um 3,5% erhöht (Beitragsanpassung).

b.) Liegt der gem. lit. a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 unter dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag oder ist dieser gleich hoch, kommt ab 1.1.2012 dieser (niedrigere) Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.

c.) Liegt der gem. lit.a.) errechnete monatliche Beitrag für das Jahr 2012 über dem in § 10a lit. c.) für das dem Teilnehmer / der Teilnehmerin entsprechende Lebensalter ausgewiesenen Beitrag, kommt ab 1.1.2012 dieser gem. lit. a.) ermittelte Beitrag zur Vorschreibung und wird dieser Beitrag in den Folgejahren auch der Wertanpassung gem. § 10a zu Grunde gelegt.

3. Die Regelung der Ziffer 2 .lit. c. findet sinngemäß auch für Anspruchsberechtigte Anwendung, die

- vor dem 01.01.2012 Bezieher einer Pension aus dem Wohlfahrtsfonds waren und
- bereits vor dem 01.01.2012 an dieser Leistung teilgenommen haben und
- vor der erstmaligen Teilnahme an dieser Leistung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
- vor dem Pensionseintritt im Wohlfahrtsfonds bereits mehr als 10 Jahre (Vorversicherungszeiten) Beiträge in der Krankenunterstützung gem. § 106 Abs. 7 Ärztegesetz – Krankenkostenversicherung geleistet hatten.

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossene Beitragsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und trat mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft.
Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.
- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 03.04.2012, Zl. 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 28.06.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung **wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 16.10.2012, Zl. 20901-AERZ/3/276-2012 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2012 in Kraft.**
- (8) **Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit 01.01.2013 in Kraft.**

Erläuterungen

zu den vorgeschlagenen Beitragserhöhungen:

1.) Grundleistung:

Dieser Vorschlag beinhaltet eine

- Erhöhung der laufenden Pensionszahlungen aus der GL im Jahr 2013 um 1,00 % und daraus abzuleiten eine
- 2,00 % ige Erhöhung der Beiträge zur Grundleistung (einschließlich der Beiträge im Splitting / ZL der angestellten Ärzte.

1.) Bezüglich der sonstigen Unterstützungsleistungen (Krankenunterstützung, BB, HU und Notstand) wird eine Beitragsanpassung in Höhe von 2,00 % vorgeschlagen.

2.) Bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge wird unter Berücksichtigung

- der im Rahmen der Gespräche mit unserem Rückversicherer (der Merkur Versicherung) dargelegten Entwicklung im Jahr 2012
- und der im Jahr 2012 im Zusammenhang mit der Umstellung auf „Unisexbeiträge“ erfolgten fast 3% ige Reduktion des Gesamtbeitragsaufkommens in der Zusatzkrankenversicherung
- sowie der in der Grundkrankenversicherung im Jahr 2012 nur geringfügig (0,93%) Erhöhung des Gesamtbeitragsaufkommens

eine generelle Beitragserhöhung von 2,50 % im SAEK und SAKR vorgeschlagen, wobei diese Erhöhung nach den uns z.V. stehenden Informationen unter der in der Sparte der privaten Krankenversicherung für 2013 in Aussicht genommenen Prämienenerhöhung liegen wird.

Anlage 1 zur Beitragsordnung **
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ÄKS sind)

An die
Ärztchammer Salzburg
Bergstraße 14
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2014 erkläre ich:

Meine Entgelte aus ärztlicher (zahnärztlicher) Tätigkeit für im Jahr 2011 bewirkte Leistungen (und Lieferungen) betragen:

€ _____ *)

Nur bei Führung einer Hausapotheke:

Der hievon in Abzug zu bringende Wareneinsatz € _____

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-) Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 6.400,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 3 % ab Entgelten von € 213.333,00 bzw. gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 355.555,00 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2011 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2011

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischliessen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der) Artes/Zahnarztes
(Ärztin/Zahnärztin)

****)** Anmerkung:

Für Mitglieder der Ärztekammer Salzburg, die auch Teilnehmer am WFF der Ärztekammer Salzburg sind, kann die Erklärung gem. UmlagenO gemeinsam mit der Erklärung gem. BeitragsO zum WFF erfolgen.

Anlage 2 zur Beitragsordnung
(Erklärungsformular für Fondsteilnehmer, die Mitglieder der ZÄK sind)

An die
Ärztekammer Salzburg
Bergstraße 14
5024 Salzburg

Absender:

DVR 0008206

Zur Berechnung des Fondsbeitrages für die Zusatzleistung-Neu für das Jahr 2014 erkläre ich:

Meine Entgelte aus zahnärztlicher Tätigkeit für im Jahr 2011 bewirkte Leistungen betragen:

€ _____ *)

Erläuterungen:

1. Bei Einnahmen-Ausgabenrechnern sind die im genannten Zeitraum vereinnahmten Entgelte zu berücksichtigen, im (für Ärzte Ausnahme-)Fall der Bilanzierung die vereinbarten Entgelte.
2. Falls sich aus den Entgelten der Höchstbeitrag von € 6.400,00 errechnet, was gem. dem Beitragssatz von 1,8 % ab Entgelten von € 355.555,00 der Fall ist, genügt es, nachstehendes Feld anzukreuzen:

Höchstbeitrag

Für den Fall, dass sich aus dieser Erklärung ein Betrag unter dem Höchstbeitrag errechnet lege ich zum Nachweis der Richtigkeit der Erklärung vor:

- Bestätigung des Steuerberaters oder:
- Umsatzsteuererklärung 2011 oder:
- Umsatzsteuerbescheid 2011

(Zutreffendes bitte ankreuzen und beischließen.)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des (der)
Zahnarzt/Zahnärztin

Anlage 3 zur Beitragsordnung
(Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 48a der Satzung
Ersatz der Kosten der Sonderklasse)

	SAKR - GKK Tarif	SAKR - BVA Tarif
	Tarifprämien Neu ab 01.01.2013	Tarifprämien Neu ab 01.01.2013
Alter	UNISEX	UNISEX
KI	29,98	25,49
19	59,96	50,97
20	60,13	51,11
21	60,28	51,24
22	60,44	51,37
23	61,18	52,01
24	62,18	52,85
25	63,42	53,90
26	64,88	55,16
27	66,57	56,59
28	68,46	58,19
29	70,53	59,95
30	72,79	61,87
31	75,19	63,92
32	77,75	66,08
33	80,44	68,38
34	83,27	70,78
35	86,22	73,29
36	89,28	75,89
37	92,42	78,56
38	95,68	81,33
39	99,03	84,17
40	102,45	87,08
41	105,94	90,06
42	109,52	93,09
43	113,15	96,18
44	116,85	99,32
45	120,61	102,52
46	124,42	105,76
47	128,29	109,05
48	132,24	112,40
49	136,22	115,79
50	140,25	119,22
51	144,34	122,69
52	148,50	126,23
53	152,73	129,82
54	157,02	133,47
55	161,36	137,16
56	165,79	140,93
57	170,27	144,73
58	174,87	148,64
59	179,54	152,61
60	184,31	156,66
61	189,18	160,80
62	194,17	165,05
63	199,27	169,38
64	204,52	173,84
65	209,90	178,41
66	215,43	183,12
67	221,13	187,96
68	227,01	192,96
69	233,09	198,12
70	239,35	203,44

Anlage 4 zur Beitragsordnung
 (Beitragsübersicht für die Krankenunterstützung gemäß § 106 Abs. 7 Ärztegesetz
 - Krankenkostenversicherung)

SAEK	
Tarifprämien Neu ab 01.01.2013	
Alter	UNISEX
KI	45,82
19	101,82
20	102,63
21	103,44
22	104,25
23	105,05
24	105,86
25	106,67
26	107,68
27	108,60
28	109,46
29	110,29
30	111,13
31	112,00
32	112,93
33	113,95
34	115,07
35	116,31
36	117,69
37	119,24
38	120,96
39	122,88
40	124,99
41	126,22
42	126,51
43	126,94
44	127,58
45	128,44
46	129,52
47	130,81
48	132,32
49	134,04
50	135,98
51	138,13
52	140,50
53	143,08
54	145,88
55	148,89
56	152,12
57	155,56
58	159,22
59	163,10
60	169,01
61	286,43
62	286,43
63	286,43
64	286,43
65	286,43
66	286,43
67	286,43
68	286,43
69	286,43
70	286,43